



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach vom 06.12.2019, Zahl: 612/2019, mit welcher die Straßen und Wege der Gemeinde Mörttschach als Gemeindestraßen und Verbindungsstraßen erklärt werden (Einreihungsverordnung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 Z 5 und 6, 4, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017 wird unter Berücksichtigung der Verordnung der Landesregierung vom 7. Juli 2009, Zahl: 3-ALLG-2084/2-2009, über die Form der Einreihungsverordnungen der Gemeinden, LGBl. Nr. 39/2009, verordnet:

§ 1 Gemeindestraßen

Nachfolgende Straßen- und Weganlagen im Gemeindegebiet von Mörttschach werden zu Gemeindestraßen erklärt:

Zahl	Name	Beginn	Ende
0013	Astenstraße	Ortsdurchfahrtsstraße	GTW Asten
0081	Auenstraße	B107 Großglockner Straße	GW Auen
0078	Gemeinderundstraße	Kirchstraße	Schulstraße
0076	Kirchstraße	Ortsdurchfahrtsstraße	Zugang Pfarrkirche Mörttschach
0079	Möllbrücke Mörttschach	B107 Großglockner Straße	GTW Stranach-Pirkachberg
0080	Möllbrücke Unterstranach	B107 Großglockner Straße	Kläranlagenstraße
0011	Ortsdurchfahrtsstraße	B107 Großglockner Straße, Mörttschach Ost,	B107 Großglockner Straße, Mörttschach Nord
0077	Schulstraße	Kirchstraße	östliches Ende Parzelle 106/15 KG 73506

§ 2 **Verbindungsstraßen**

Nachfolgende Straßen- und Weganlagen im Gemeindegebiet von Mörttschach werden zu Verbindungsstraßen erklärt:

Zahl	Name	Beginn	Ende
0041	Kläranlagenstraße	Möllbrücke Unterstranach	Kläranlage Mörttschach, Parzelle 590/2 KG 73514
0012	Oberlassacherstraße	Kirchstraße	BG Hofzufahrt vlg. Gaschnig

§ 3 **Planliche Darstellung**

- (1) Die planliche Darstellung der in den §§ 1 und 2 zu Gemeinde- und Verbindungsstraßen erklärten öffentlichen Straßen wurde mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt und wird in der Anlage als integrierender Bestandteil dieser Verordnung in digitaler Form beige-schlossen.
- (2) Die gemäß § 15 Abs. 6 Kärntner Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. 71/2018 geforderte Auflage der Anlage zur öffentlichen Einsicht erfolgt in der Weise, dass sie im Internet im KAGIS einsehbar ist.

§ 4 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten sämtliche Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach, mit welchen Kategorisierungen von Verkehrsflächen festgelegt wurden, außer Kraft

Anlage

(zu § 3)

Der Bürgermeister:
Richard Unterreiner